



Anmeldung im Sommersemester

Meldung
zur Bachelorarbeit
im Kernfach
Sozialkunde/
Politikwissenschaft Lehramt



Anmeldung zur Bachelorarbeit

- **Termine**

In jedem Semester werden zwei Termine für die Meldung zur Bachelorarbeit angeboten. Um Ihnen den Abschluss des Studiums innerhalb eines Semesters zu ermöglichen, liegt einer dieser Termine entsprechend früh (zu Beginn der Vorlesungszeit).

- **Meldetermine im Sommersemester 2018**

19. April 2018 und 13. Juni 2018

- **Meldetermine im Wintersemester 18/19**

voraussichtlich im Oktober 2018 und Januar 2019

Ein aktueller Terminplan befindet sich am Ende dieser Präsentation.

- **Unterlagen**

Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie bitte dem über die Homepage erhältlichen Meldeformular.



Erst- und ZweitgutachterInnen

Erstprüfer/-betreuer*innen UND Zweitprüfer/-betreuer*innen der Bachelorarbeit

- Nur ProfessorInnen, PrivatdozentInnen oder promovierten WiMIs des OSIs können Ihre Bachelorarbeit betreuen und prüfen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßigen ProfessorInnen.
- Externe PrüferInnen können als **ZWEITPRÜFER*IN** eingesetzt werden, sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind. Darüber ist ein offizieller Nachweis bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit einzureichen!
- Die **verbindliche Prüferbestellung erfolgt** abschließend durch den **Prüfungsausschuss**. Diese kann in Einzelfällen abweichend von den im Themenblatt genannten Personen sein. Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!



Die Bachelorarbeit (1)

- **Voraussetzung für die Meldung nach BPO 2012 & 2015**
Um sich zur Bachelorarbeit melden zu können, müssen Sie in Ihrem Kernfach Modulabschlüsse im Rahmen von **mindestens 60 LP** nachweisen.
- **Der Titel**
Der Titel kann eigenständig nicht mehr verändert werden. Hier muss ggf. ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Antrag muss die schriftliche Genehmigung der beiden Prüfer*innen beinhalten.



Die Bachelorarbeit (2)

■ Die Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tag der Themenausgabe (je nach Anmeldung der 25. April bzw. 20. Juni 2018) und beträgt

➤ **zehn Wochen**

(**BPO 2012** – April Meldung - **Abgabe: 4. Juli 2018**
Juni Meldung - **Abgabe: 29 August 2018**) bzw.

➤ **zwölf Wochen**

(**BPO 2015** – April Meldung - **Abgabe: 18. Juli 2018**
Juni Meldung - **Abgabe: 12. September 2018**)

Entscheidend ist dabei das vom Prüfungsausschuss festgesetzte Datum. Wann Sie den Titel tatsächlich im Prüfungsbüro abholen, hat keinerlei Einfluss auf die Bearbeitungsfrist.

Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels/ Einlieferungsbeleges. Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.



Die Bachelorarbeit (3)

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist § 19 RSPO**

War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Master-/Magister-/Diplomarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(Vgl. §19 Rahmenstudien- und –prüfungsordnung)

Jeder Krankheitsfall wird individuell geprüft. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann.



Die Bachelorarbeit (4)

- BildungsausländerInnen, die nichtdeutsche MuttersprachlerInnen sind, können eine Verlängerung um 7 Kalendertage mit entsprechendem Nachweis (Kopie nichtdeutsches Abitur und Pass) beantragen
- **Bearbeitungshinweise**
Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise!
Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.
- **Die Begutachtung**
Erst- und ZweitgutachterIn erstellen in der Regel voneinander unabhängige Gutachten.
Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten. **Sobald dem Prüfungsbüro beide Bewertungen vorliegen, erhalten Sie die Note Ihrer Bachelorarbeit per E-Mail mitgeteilt.**



Der Studienabschluß

■ Antragstellung

Wenn Sie alle Studienleistungen Ihres Studiengangs erbracht haben, beantragen Sie den Studienabschluss. Für den Antrag auf Studienabschluss gibt es keinerlei Fristen. Das Formular finden Sie ebenfalls auf dieser Homepage. Bitte beachten Sie, dass vorab die Bestätigung über den Abschluss Ihres 60-LP-Modulangebots und der LBW vorliegen muss. Diese Bestätigungen können auch durch die Freigabe der Teilabschlüsse in Campus Management durch die jeweils zuständigen Prüfungsbüros erfolgen.

■ Ausstellung der Dokumente

Aufgrund der Notwendigkeit der Unterzeichnung durch den/die Dekan/Dekanin und der/m Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Siegelung sowie Vorbereitung der Archivierung, benötigt die Fertigstellung der Abschlussdokumente etwas Zeit (ca. 4 Wochen, in den Semesterferien mit mind. 6-8 Wochen).

- Sie erhalten jedoch bereits nach Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Studienleistungen eine offizielle Abschlussbescheinigung.



Zusätzliche Dokumente

- **Zwei-Drittel-Bescheinigung**

Wenn Sie sich um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang bewerben möchten, den Bachelorstudiengang aber noch nicht abgeschlossen haben, können Sie sich von uns eine sogenannte Zwei-Drittel-Bescheinigung ausstellen lassen.

Voraussetzung für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist, dass uns auch eine entsprechende Bescheinigungen über den Leistungsstand mit Zwischennote des 60-LP-Fachs und der LBW vorliegt.

Zusätzlich wird für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang auch die Bestätigung verlangt, dass der Titel der BA-Arbeit bereits ausgegeben wurde und Sie alle Studienleistungen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbringen können.



Hinweis für BAFöG-EmpfängerInnen

- **Vorläufige Immatrikulation**

Wenn Sie sich erfolgreich um einen Studienplatz im Masterstudiengang beworben, den Bachelorstudiengang aber noch nicht abgeschlossen haben, werden Sie aufgrund der Zwei-Drittel-Bescheinigung zunächst *vorläufig* in den Masterstudiengang immatrikuliert.

- **BAföG**

Bedauerlicherweise hat das BAföG-Amt häufig die vorläufige Immatrikulation nicht akzeptiert und die Zahlungen bis zur endgültigen Immatrikulation eingestellt. Sie sollten im eigenen Interesse durch frühzeitige Erbringung der letzten Studienleistungen den Studienabschluss und damit die endgültige Immatrikulation beschleunigen.



Zeitplan im Überblick für Meldung SoSe 2018

- Meldung zur Bachelorarbeit
 - 19. April 2018 ab 9 Uhr
 - 13. Juni 2018 ab 9 Uhr

Tragen Sie sich unbedingt rechtzeitig vorab in die ausgehängten Meldelisten vor Raum 301 ein!

- Ausgabe des Themas UND Beginn der Bearbeitungsfrist
April Meldung: 25. April 2018 zw. 11.00 Uhr und 13.00 Uhr
Juni Meldung: 20. Juni 2018 zw. 11.00 Uhr und 13.00 Uhr

- Abgabe der Bachelorarbeiten
April Meldung: nach BPO 2012 am 4. Juli 2018
nach BPO 2015 am 18. Juli 2018

- Juni Meldung: nach BPO 2012 am 29. August 2018
nach BPO 2015 am 12. September 2018